

5. S a t z u n g
zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Dezember 2019
– zuletzt geändert am 2. Juli 2025

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 25. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

§1

a) § 7 Absatz 2.) wird folgendermaßen ergänzt bzw. geändert:

2.1.6 die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 BauGB bei Entscheidungen nach §31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b BauGB und § 246e BauGB

wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.6 die jeweilige Angelegenheit für die Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

b) § 10 Absatz 2.) Nr. 2.3 wird folgendermaßen ersetzt:

2.3 Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten und Beamten mit Ausnahme von leitenden Gemeindebediensteten.

Als leitende Gemeindebedienstete gelten insbesondere

- die Amtsleitungen,
- die stellvertretenden Amtsleitungen,
- der Fachbeamte für das Finanzwesen sowie
- der Kassenverwalter.

§2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Nußloch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Nußloch, den 25. März 2026



Joachim Förster
Bürgermeister